

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Firma Schreiber Metalltechnik und Maschinenbau GmbH und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen Sondervermögen.

1.2 Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, namentlich für alle nachfolgend zwischen der Firma Schreiber Metalltechnik und Maschinenbau GmbH und dem Vertragspartner geschlossenen Kaufverträge, Werkverträge und Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Sie sind für die Firma Schreiber Metalltechnik und Maschinenbau GmbH, sofern sie sie nicht ausdrücklich anerkennt unverbindlich, auch wenn sie ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

1.4 Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die Firma Schreiber Metalltechnik und Maschinenbau GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt.

1.5 Alle Vereinbarungen die zwischen der Firma Schreiber Metalltechnik und Maschinenbau GmbH und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind diesem Vertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt.

1.6 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen eines Monats schriftlich widerspricht. Die Firma Schreiber Metalltechnik und Maschinenbau GmbH wird den Vertragspartner bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge gesondert hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

§ 2. Angebot, Auftragserteilung

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und auch für Nachbestellungen unverbindlich. Eine Auftragsannahme bzw. der Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Entbehrlich ist die schriftliche Auftragsbestätigung nur bei sofortiger Lieferung, also einer Lieferung am selben Tage oder dem darauffolgenden Werktag. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist allein maßgebend; Änderungen, Ergänzungen und dergleichen, binden uns nur bei schriftlicher Bestätigung unsererseits.

2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstige Unterlagen, die in den Besitz des Kunden gelangen, bleiben unser Eigentum; sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, sie ohne Genehmigung Dritten zugänglich zu machen oder als Grundlage für eigene Konstruktionen zu verwenden. Das Eigentums und Urheberrecht behalten wir uns diesbezüglich vor.

2.3 Technische und konstruktive handelsübliche Änderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen.

§ 3. Preise

3.1 Alle Preise gelten in EUR, unverpackt und unverladen ab Werk zuzüglich Transportstellen und Verpackung sowie Versicherungen, Umsatzsteuer usw.. Eine Rücknahme der Verpackung ist ausgeschlossen, die Verpackung erfolgt zum Selbstkostenpreis. Von unserer werksüblichen Ausführung abweichende Sonderwünsche sowie Bedingungen in technischer oder kaufmännischer Hinsicht werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Aufstellung, Inbetriebnahme, Erprobung, Einweisung des Personals usw. sind in unseren Preisen nicht enthalten. Bei Bedarf sind diese Leistungen gesondert zu bestellen. In jedem Fall ist uns eine angemessene Frist zur Organisation einzuräumen.

3.2 Die in unseren Angeboten als auch in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise beruhen auf den jeweils gültigen Kostenfaktoren. Sollten durch Lohn oder Material Änderungen eintreten, so sind wir berechtigt, entsprechend eine angemessene Erhöhung der vereinbarten Preise vorzunehmen. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 4 Monaten und für Preisadjustierungen bis zu 10 %. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, haben wir das Recht uns innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige von dem Vertrag zu lösen. 3.3 Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.

3.4 Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.

3.5 Teillieferungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Ohne besondere Vereinbarungen sind die Rechnungen wie folgt zu bezahlen: Innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto (nur vom reinen Warenwert sowie nach Abzug evtl. Reduzierungen) oder netto 30 Tage ab Rechnungsdatum. Dies gilt auch für Akkreditivzahlungen.

4.2 Bei sofort fälligen Rechnungen über Reparaturen, Lohnaufträgen sowie Wechselzahlungen ist kein Skontoabzug möglich. Gleiches gilt, wenn noch Verbindlichkeiten aus früheren Lieferungen offen sind. Zahlungen sind an uns gebührenfrei vorzunehmen und gelten erst als geleistet, wenn wir über den Betrag ohne Einschränkungen verfügen können. Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und – ebenso wie Schecks- nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Zinsen und sonstige Spesen sind vom Kunden zu tragen und sofort zur Zahlung fällig.

4.3 Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.

4.4 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Dabei können wir jederzeit einen höheren Zinsschaden nachweisen und in Rechnung stellen.

4.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns

anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.6 Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen – auch im Falle einer Stundung- sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen bare Vorauszahlung auszuführen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 5. Lieferzeit, Teilleistungen, Annahmeverzug

5.1 Liefer- und Montagezeitangaben gelten nur annähernd. Die Liefer- und Montagefristen beginnen mit Absenden unserer endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und die vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere dem Kunden obliegende Verpflichtungen wie Beschaffung von Unterlagen, Beistellungen, Anzahlungen usw.. Als Liefertag gilt der Tag der Absendung bzw. der Tag der Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden. Vereinbarte Liefer- und Terminfristen verlängern bzw. verschieben sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist.

5.2 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Ankaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder sonstige außergewöhnliche unverschuldete Umstände gleich. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen bei einem oder mehreren Unterlieferanten eintreten. Wir werden solche Umstände unseren Kunden unverzüglich mitteilen.

5.3 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch ½ v. H des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

5.4 Teilleistungen sind zulässig, sofern sie für den Kunden zumutbar sind. Sie gelten als selbstständige Rechtsgeschäfte, die gesondert berechnet werden können.

§ 6. Lieferverzug

6.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 II Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist.

6.2 Bei Nichtvorlage eines Fixgeschäftes gibt die Überschreitung einer Frist oder eines vereinbarten Termins dem Kunden das Recht, uns zur Erklärung binnen zwei Wochen aufzufordern, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Geben wir keine Erklärung ab, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten, soweit die Erfüllung für ihn ohne Interesse ist.

6.3 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.4 Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede volle Woche ½ v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Wert der Gesamtlieferung, die infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

6.5 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 7. Lieferverträge auf Abruf

7.1 Wird bei Lieferverträgen auf Abruf nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Rechte für diesen Fall.

7.2 Dem Kunden werden bei nicht rechtzeitigem Abruf oder verspäteter Einteilung, beginnend einen Monat nach dem vereinbarten Abruftermin, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

7.3 Des Weiteren ist der Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 8. Abnahme

8.1 Die Abnahme und Prüfung durch den Kunden hat bei uns im Werk zu erfolgen. Jede sonstige Abnahme geschieht auf Kosten des Kunden.

8.2 Der Liefergegenstand gilt als abgenommen bzw. bedingungsgemäß geliefert, wenn:

- a) bei der Abnahme nicht schriftlich beanstandet wird,
- b) ohne Abnahme abgerufen wird,
- c) der Liefergegenstand unser Werk verlässt.

8.3 Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Versandbereitschaft als erfolgt.

§ 9. Versand und Gefahrtragung

9.1 Versandbereit gemachte Ware ist unverzüglich zu übernehmen, anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern, zu letzterem sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann.

9.2 Versandweg, Beförderung und Verpackung bzw. sonstige Sicherung sind unserer Wahl überlassen. Die Transportgefahr trägt in allen Fällen der Kunde. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für den Kunden zu versichern.

9.3 Etwaige Beschädigungen und Verluste sind sofort beim Empfang der Ware unter Geltendmachung der Ansprüche beim Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.

§ 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Alle Liefergegenstände bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen.

10.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln (inklusive erforderlicher Inspektions- und Wartungsarbeiten); insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

10.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

10.5 Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die ab getretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

10.6 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.

10.7 Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

10.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten, die zu sichern den Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§11. Mängelhaftung

11.1 Der Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er der Produktbeschreibung oder – soweit keine Produktbeschreibung vorliegt – dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Bei Mängeln, die den Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit des gelieferten Gegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, bestehen keine Mängelansprüche.

11.2 Garantien für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als übernommen, als wir die Garantie ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt haben. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, haben wir nur einzustehen, wenn wir sie veranlasst haben. Mängelansprüche können aufgrund einer solchen Aussage nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aussage die Kaufentscheidung des Kunden tatsächlich beeinflusst hat. Garantie, die unsere Lieferanten in Garantieerklärungen, der einschlägigen Werbung oder in sonstigen Produktunterlagen übernehmen, sind nicht durch uns veranlasst. Sie verpflichten ausschließlich den Lieferanten, der diese Garantieübernahme erklärt.

11.3 Der Kunde hat den Liefergegenstand unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen, insbesondere auch messtechnische Prüfungen vorzunehmen, und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Mängelrügen sind ausgeschlossen, wenn sie uns nicht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Lieferung zugegangen sind. Mängel, die auch bei sorgfältigster Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden. Ohne unsere Zustimmung darf an den bemängelten Liefergegenständen nichts geändert und diese auch nicht in Gebrauch genommen werden. Eigenmächtige Nachbesserungen des Kunden oder Dritter haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Die Kosten einer Nachbesserung durch den Kunden oder durch Dritte ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung werden nicht übernommen. Dies gilt nicht in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden. In diesen Fällen sind wir unverzüglich zu verständigen und nur zum Ersatz der notwendigen Kosten verpflichtet. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Der Kunde hat uns dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

11.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt.

11.5 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung oder Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand an einem schwer zugänglichen Standort installiert wurde. Entsprechendes gilt, wenn der Liefergegenstand außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland installiert wurde.

11.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 12 Haftung

12.1 Auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§284 BGB) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten (z.B. wegen Verzug oder unerlaubter Handlung) haften wir nur

- Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- Wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- Wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
- Nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen

12.2 Darüber hinaus haften wir wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

12.3 Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

12.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorherstehenden Regelungen nicht verbunden

§ 13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

13.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

13.3 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Nürtingen.. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

§ 14 . Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Lieferungs-und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Abbedingung der Schriftformklausel.
